

EUDR im Einkauf: Compliance und Beschaffungsrisiken bei Rohstoffen beherrschen

Die EUDR (EU-Entwaldungsverordnung, Regulation (EU) 2023/1115) verpflichtet Unternehmen, nachzuweisen, dass bestimmte Rohstoffe und daraus hergestellte Produkte nicht zur Entwaldung oder Waldschädigung beitragen. Für den Einkauf entsteht damit eine neue Due-Diligence-Pflicht entlang der gesamten Lieferkette. Einkäufer müssen Geokoordinaten, Herkunftsnachweise und Risikobewertungen dokumentieren, bevor Ware in der EU in Verkehr gebracht wird. Wer die Anforderungen früh in Lieferantenauswahl, Verträgen und Prozessen verankert, vermeidet Lieferausfälle, Strafzahlen und Reputationsschäden.

Das Wichtigste in Kürze

- Die EUDR gilt für Rohstoffe wie Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Soja, Holz, Kautschuk sowie daraus hergestellte Produkte, darunter auch typische Industrieerzeugnisse wie Kautschukprodukte und Holzwaren.
- Unternehmen müssen eine Sorgfaltserklärung (Due Diligence Statement) einreichen, bevor betroffene Waren in der EU in Verkehr gebracht oder aus der EU ausgeführt werden.
- Pflichtnachweise sind unter anderem Geokoordinaten der Anbau- oder Ernte Flächen und der Nachweis Legalität im Erzeugerland.
- Es gilt ein Risikobasiertes Vorgehen: je nach Risikoeinstufung des Herkunftslandes sind vereinfachte oder vollständige Prüfungen erforderlich.
- Bei Verstößen drohen in der Praxis empfindliche Bußgelder, Einziehung der Ware und Ausschluss von öffentlichen Aufträgen; die Zuständigkeit liegt bei den nationalen Behörden.
- Der Einkauf sollte EUDR-Anforderungen in Lieferantenverträge, Vendor Onboarding und Wareneingangsprüfung integrieren, bevor erste Betroffenheiten auftreten.

Definition: EUDR im Einkauf

Die EUDR ist eine EU-Verordnung, die das Inverkehrbringen von Produkten untersagt, die auf entwaldeten oder degradierten Flächen erzeugt wurden. Im Einkauf bezeichnet der Begriff die Gesamtheit der Beschaffungsmaßnahmen, mit denen Unternehmen diese Nachweispflichten operativ erfüllen.

Was die Verordnung regelt

Die EUDR verbietet das Inverkehrbringen, den Export und den Handel mit relevanten Rohstoffen und Produkten, sofern diese auf Flächen stammen, die nach einem Stichtag entwaldet wurden oder gegen lokale Rechtsvorschriften erzeugt wurden. Betroffen sind neben Agrarrohstoffen auch Holzprodukte und Kautschuk, was für Zulieferer aus der Reifen-, Dichtungs- und Verpackungsindustrie unmittelbar relevant ist. Die Verordnung greift unabhängig davon, ob die Entwaldung im In- oder Ausland erfolgt.

Entscheidend ist der Produktbezug, nicht der Umsatz oder die Größe des Einkaufsvolumens.

Abgrenzung zu anderen Lieferkettengesetzen

Anders als berichtspflichtorientierte Regelungen zur Nachhaltigkeit konzentriert sich die EUDR auf das Produkt selbst und dessen Herkunftsnachweis. Sie überschneidet sich teilweise mit Anforderungen aus Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzen und der CSRD, verfolgt aber einen strengeren Ansatz: Ohne konforme Sorgfaltserklärung darf die Ware nicht verkauft werden. Einkäufer sollten die Regelungen nicht isoliert betrachten, sondern in eine übergeordnete Compliance-Strategie einbetten. Eine Abstimmung mit den Geschäftsbedingungen und dem Qualitätsmanagement ist sinnvoll, um doppelte Prüfprozesse zu vermeiden.

Wer im Unternehmen betroffen ist

Betroffen sind Marktakteure und Händler, also sowohl Importeure und Hersteller als auch Zwischenhändler. Kleine Unternehmen profitieren in einigen Punkten von vereinfachten Pflichten, tragen aber dieselbe Verantwortung dafür, keine nicht konformen Waren in Verkehr zu bringen. Im Einkauf betrifft dies typischerweise Kategorien wie Elastomere, Verpackungen, Holzkomponenten, Papiersortimente und Kaffee- oder Teesortimente für Werbemittel. Eine systematische Prüfung des kompletten Materialstamms ist der erste Schritt zur Betroffenheitsanalyse.

Pflichten und Nachweisanforderungen für Einkäufer

Kern der EUDR ist die Due-Diligence-Pflicht: Unternehmen müssen vor dem Inverkehrbringen Informationen sammeln, Risiken bewerten und diese gegebenenfalls mindern. Der Einkauf trägt hier eine Schlüsselrolle, da die Daten primär bei Lieferanten entstehen.

Informationspflichten und Geodaten

Zu den Pflichtangaben gehören eine treffende Zolltarifnummer, eine Beschreibung der Ware, das Herkunftsland und Geokoordinaten der Parzellen, auf denen der Rohstoff erzeugt wurde. Für Massengüter wie Kautschuk oder Soja bedeutet das, dass die Flächendaten bis zur Urproduktion zurückverfolgt werden müssen. Praktisch übernehmen häufig Erstlieferanten oder Händler die Datenerhebung, die Verantwortung bleibt jedoch beim Unternehmen, das die Sorgfaltserklärung einreicht. Einkäufer sollten daher vertraglich festlegen, welche Datenlieferanten liefern müssen und in welchem Format dies geschieht.

Sorgfaltserklärung und Referenznummer

Vor der Zollanmeldung oder dem Inverkehrbringen muss eine Sorgfaltserklärung über das EU-Informationssystem eingereicht werden. Das System vergibt eine Referenznummer, die entlang der Lieferkette weitergegeben werden kann und bei Zollprüfungen vorzulegen ist. In der Praxis sollten Einkäufer den Prozess so gestalten, dass die Referenznummern im ERP oder Warenwirtschaftssystem zum Artikel und zur Charge dokumentiert werden. Andernfalls drohen bei Kontrollen Nachweislücken, die zu Verzögerungen im Abwicklungsprozess oder zur Festhaltung der Ware führen können.

Rechtliche Einordnung

Die konkreten Fristen, Übergangsregeln und Ausnahmen für Kleinerzeuger und kleine Unternehmen ändern sich je nach Gesetzgebungsstand; ein Amendment kann Fristen verschieben oder Details anpassen. Einkäufer sollten den aktuellen Stand regelmäßig prüfen und rechtliche Einzelfragen mit der Rechtsabteilung oder externen Beratern klären. Zu vermeiden sind pauschale Aussagen gegenüber

Lieferanten, die Ansprüche oder Haftungslücken erzeugen können. Verbindliche EUDR-Klauseln gehören stattdessen systematisch in die Lieferantenverträge und AGB-Prüfung.

Methoden und Vorgehen: EUDR im Beschaffungsprozess verankern

Ein strukturierter Roll-out der EUDR-Anforderungen folgt dem Muster anderer Compliance-Projekte: Betroffenheitsanalyse, Lieferantenbefragung, Vertragsanpassung und Prozessintegration. Der Einkauf sollte dabei vorhandene Instrumente wiederverwenden.

Betroffenheitsanalyse im Materialstamm

Zunächst wird geklärt, welche Artikel und Zolltarifnummern unter den Geltungsbereich fallen. Eine Lieferantensegmentierung mit der Supplier Segmentation Matrix hilft, kritische Lieferanten zu identifizieren, bei denen Herkunftsdaten vollständig vorliegen müssen. Für hochkritische Warengruppen empfiehlt sich eine eigene Warengruppenstrategie mit EUDR-spezifischen Anforderungen, etwa definierte Herkunftsländer oder zertifizierte Rohstoffe. Schon bei der Erstbemusterung (EMPB) neuer Teile können Herkunftsdaten als fester Bestandteil der Bemusterungsunterlagen verlangt werden.

Risikobewertung und Lieferantenauswahl

Die EUDR verlangt eine Risikobewertung, die Landrisiken, Komplexität der Lieferkette und Verwechslungsgefahr mit nicht konformer Ware berücksichtigt. Einkäufer können diese Logik in die Bonitätsprüfung und das Vendor Onboarding integrieren: Wer neue Lieferanten qualifiziert, erhebt EUDR-Relevanz, Herkunftsstrukturen und Nachweisfähigkeit im gleichen Vorgang. Ergänzend lässt sich über Risikodiversifikation die Abhängigkeit von Hochrisiko-Herkünften reduzieren. Bei Ausschreibungen mit Two-Envelope Bid kann die EUDR-Fähigkeit als Bewertungskriterium im fachlichen Teil der Angebotsbewertung berücksichtigt werden.

Verträge, Klauseln und operative Prozesse

Lieferantenverträge sollten Zusagen zur Konformität, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, Datenformatspezifikationen und Regressrechte enthalten. Wie bei einer Wechselkursklausel gilt: Je präziser die Regelung, desto geringer der Streitpotenzial im Schadensfall. In den operativen Prozess gehört die EUDR-Prüfung vor Freigabe der Bestellung oder spätestens beim Wareneingang, ergänzt um Stichproben der mitgelieferten Referenznummern. Wer mit Sicherheitszeitpuffern plant, sollte zusätzliche Prüfzeiten für EUDR-Dokumentation einplanen, da die Datenerhebung bei Erstlieferanten häufig länger dauert als erwartet.

Wichtige KPIs zur Steuerung der EUDR-Compliance

EUDR-Compliance lässt sich messen. Etablierte Kennzahlen aus dem Lieferanten- und Qualitätsmanagement lassen sich auf den Nachweis der Herkunftskonformität übertragen und in die Lieferantenleistungsbewertung integrieren.

Data-Coverage und Vollständigkeitsquote

Die wichtigste Kennzahl ist der Anteil EUDR-relevanter Bestellmengen, für die vollständige und valide Datensätze vorliegen, inklusive Geokoordinaten und Referenznummer. In der Praxis liegt diese Quote zu Projektbeginn häufig deutlich unter 100 Prozent; sie sollte schrittweise Richtung Vollständigkeit gesteigert werden. Ergänzend sinnvoll ist der Anteil Lieferanten, die Datensätze in der vereinbarten Qualität liefern, gemessen über die Trefferquote bei plausiblen Geodaten.

Prozess- und Beschaffungskennzahlen

Relevant sind zudem die durchschnittliche Zeit von der Anforderung der Herkunftsdaten bis zum vollständigen Dateneingang sowie der Anteil Lieferungen mit EUDR-Verzögerungen beim Wareneingang. Wer Kennzahlen wie Dock-to-Stock bereits steuert, kann die EUDR-Prüfung als eigenes Station im Prozess abbilden und ihre Durchlaufzeit separat messen. Auch die Anzahl behördlicher Rückfragen oder Festhaltungen ist ein Frühindikator für Prozesslücken und sollte dokumentiert werden.

Kennzahlen in Lieferantenbewertungen

Auf Supplier-Ebene empfiehlt sich eine eigene EUDR-Scorecard innerhalb der Lieferantenleistungsbewertung: Datenqualität, Reaktionsgeschwindigkeit bei Rückfragen und Vollständigkeit der Sorgfaltserklärungen. Damit fließt Compliance-Leistung direkt in Folgeaufträge und Preisverhandlung im Vergabeverfahren ein. Wer Science Based Targets verfolgt, kann EUDR-Daten zusätzlich für Emissions- und Waldschutz-Berichterstattung nutzen, da die Herkunftsdaten doppelt verwertbar sind.

Risiken und Kontrollen im Einkauf

Die größten EUDR-Risiken sind Datenlücken in tiefen Lieferketten, Lieferverzögerungen wegen fehlender Nachweise und Bußgelder bei Verstößen. Gegensteuern lassen sich mit klaren Kontrollpunkten und dokumentierten Prozessen.

Lieferkettenrisiken und Datenlücken

Der häufigste Stolperstein ist die Rückverfolgbarkeit bis zur Anbauparzelle, insbesondere bei Rohstoffen über Händlerketten oder Handelsplattformen. Aggregatorstrukturen machen es schwer, Parzellendaten konsistent zu erheben, und bei Massenwaren besteht Verwechslungsgefahr zwischen konformen und nicht konformen Chargen. Einkäufer sollten Hochrisiko-Kategorien bevorzugt über Lieferanten mit direkter Erzeugeranbindung beschaffen und Herkunftsangaben bei jeder Charge prüfen lassen. Eine Materialverfügbarkeitsprüfung (ATP) sollte EUDR-Dokumentation als Verfügbarkeitskriterium berücksichtigen, um Terminverschiebungen früh zu erkennen.

Kontrollen und interne Sicherung

Wesentliche Kontrollen sind: vollständige Dokumentation im Warenstamm, Chargenbezug der Referenznummern, Vier-Augen-Prüfung bei Erstfreigaben und regelmäßige Stichproben beim Wareneingang. Eine formale Wareneingangsprüfung sollte prüfen, ob die beigelegten Nachweise zum Lieferumfang passen. Bei behördlichen Beanstandungen hilft ein sauber dokumentierter Abwicklungsprozess, Verantwortlichkeiten und Kommunikationswege sind vorab definiert. Rücklieferungen nicht konformer Ware an den Lieferanten sollten vertraglich vorgesehen sein, einschließlich Kostentragung.

Finanzielle und vertragliche Absicherung

Neben Bußgeldern drohen Warenfesthaltungen und verloren gegangene Deckungsbeiträge, wenn Ware nicht verkauft werden darf. Vertragsstrafen, Schadensersatzklauseln und bei Systemlieferanten eine Parent Company Guarantee können die Regressmöglichkeiten stärken. Bei längerfristigen Rohstoffverträgen sind Preisrisiken durch EUDR-konforme Beschaffung realistisch einzukalkulieren; konforme Qualität kann in der Praxis zu Preisaufschlägen führen. Preisverhandlungen sollten daher nicht nur über Preise, sondern auch über Nachweisqualität geführt werden.

Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

Umsetzungshinweise, Fristen und Systemanpassungen der EUDR werden laufend weiterentwickelt. Einkäufer sollten den Stand aktiv verfolgen und ihre Prozesse dynamisch halten.

Fristen und Übergangsregelungen

Die ursprünglichen Anwendungsfristen wurden im Gesetzgebungsprozess mehrfach verschoben; Details können durch ein Amendment angepasst werden. Große und kleine Marktakteure haben teilweise unterschiedliche Übergangszeiträume. Einkäufer sollten daher eine interne Roadmap mit Meilensteinen führen und diese an die offiziellen Bekanntmachungen koppeln. Ein strukturiertes Rollout Management mit klaren Verantwortlichkeiten und Statusberichten verhindert, dass Fristenüberraschungen zu Lieferproblemen führen.

Technische Hilfsmittel und Digitalisierung

Geodatenprüfung, Satellitenbilddauswertung und Lieferkettentransparenzplattformen nehmen zu; immer mehr Lieferanten bieten standardisierte Datensätze an. Für Einkäufer lohnt sich eine frühzeitige Festlegung des Datenformats, um Medienbrüche zu vermeiden. Die Kopplung an das ERP oder ein Qualitätsmanagementsystem reduziert manuellen Aufwand. Grundlage bleibt jedoch die vertragliche Pflicht der Lieferanten zur Datenlieferung – Software ersetzt keine gelieferten Daten.

Strategische Bedeutung für Beschaffung

EUDR ist ein Musterbeispiel für regulatorisch getriebene Beschaffungsanforderungen, die ähnliche Muster bei anderen Rohstoffen erwarten lassen. Unternehmen, die Herkunftstransparenz systematisch aufbauen, gewinnen auch für künftige Nachweispflichten einen Vorsprung. Die Daten lassen sich zudem für Nachhaltigkeitsberichterstattung und Kundenaussagen nutzen. Wer früh handelt, wandelt eine Compliance-Pflicht in einen Wettbewerbsvorteil um.

Typische Kennzahlen

EUDR-Datenabdeckung: > 95 % der relevanten Bestellmenge

Anteil Bestellungen mit vollständigen Herkunftsdaten inklusive Geokoordinaten

Datenqualitätsquote: > 98 %

Anteil valider, plausibler Geodaten je Lieferant

Durchlaufzeit Nachweiserhebung: typischerweise 2–6 Wochen

Von der Anforderung bis zum vollständigen Dateneingang beim Lieferanten

EUDR-bedingte Wareneingangsverzögerungen: < 2 %

Anteil betroffener Eingänge mit Verzögerung wegen fehlender Nachweise

Praxisbeispiel

Ein mittelständischer Hersteller von technischen Gummi- und Dichtungsprodukten identifiziert bei einer Betroffenheitsanalyse mehrere Kautschuk-Artikel als EUDR-relevant. Die Rückverfolgbarkeit bis zur Plantage ist über die bestehenden Handelslieferanten nicht gewährleistet.

- Erhebung des EUDR-Status aller relevanten Zolltarifnummern und Lieferanten im Materialstamm
- Anpassung der Einkaufsbedingungen und Lieferantenverträge um EUDR-Klauseln mit Auskunftspflicht und Regresspflichten

- Umstellung kritischer Warengruppen auf Lieferanten mit direkter Erzeugeranbindung und validierten Geodaten
- Integration der EUDR-Prüfung in Wareneingang und Lieferantenbewertung inklusive Kennzahlen-Reporting

Fazit

Die EUDR verlagert Nachweispflichten in die Beschaffung und macht Herkunftstransparenz zur harten Zugangsvoraussetzung für den EU-Markt. Einkäufer sollten jetzt Betroffenheiten analysieren, Lieferantenverträge anpassen und Prüfschritte in Bestell- und Wareneingangsprozesse integrieren. Messbare Kennzahlen und eine klare Lieferantensegmentierung machen die Pflichten steuerbar. Wer Herkunftsdaten systematisch aufbaut, senkt zugleich Risiken aus künftigen Nachhaltigkeitsregulierungen. Frühzeitiges Handeln schützt vor Bußgeldern, Lieferausfällen und Reputationsverlusten – und schafft einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil.

Häufige Fragen

Für welche Produkte gilt die EUDR?

Die EUDR gilt für Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Soja, Holz und Kautschuk sowie für daraus hergestellte Produkte, die in den Anlagen der Verordnung genannt sind. Für Industriekäufer sind vor allem Kautschukprodukte, Holzwaren, Verpackungen und Papier relevant. Entscheidend ist die Zolltarifnummer des Artikels. Eine Prüfung des eigenen Materialstamms ist der erste Schritt.

Was muss der Einkauf für die EUDR konkret nachweisen?

Der Einkauf muss sicherstellen, dass für jede betroffene Lieferung Herkunftsland, Geokoordinaten der Erzeugerparzellen und Nachweise der Legalität vorliegen. Darauf aufbauend wird eine Risikobewertung durchgeführt und eine Sorgfaltserklärung mit Referenznummer eingereicht. Die Nachweise müssen zum Produkt und zur Charge zuordenbar sein. Die Daten liefert in der Regel der Lieferant, die Verantwortung bleibt beim Unternehmen.

Wann gelten die EUDR-Fristen genau?

Die Anwendungsfristen wurden im Gesetzgebungsprozess mehrfach verschoben und können durch weitere Änderungen angepasst werden. Große und kleine Unternehmen haben teilweise unterschiedliche Übergangszeiträume. Verbindliche Auskunft geben nur die aktuellen offiziellen Texte und Bekanntmachungen der EU. Unternehmen sollten eine interne Roadmap mit Puffern führen und den Stand regelmäßig prüfen.

Welche Strafen drohen bei EUDR-Verstößen?

Die Mitgliedstaaten setzen Sanktionen fest; typischerweise umfassen sie empfindliche Bußgelder, die in Relation zum Umsatz stehen können, sowie Einziehung der betroffenen Waren und Einnahmen. Auch der vorübergehende Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und öffentlichen Finanzierungen ist möglich. Zudem drohen Reputationsschäden bei Kunden. Vertragsstrafen und Regressansprüche gegenüber Lieferanten sollten daher vertraglich abgesichert werden.

Wie bereitet sich ein mittelständisches Unternehmen auf die EUDR vor?

Empfohlen wird ein vierstufiges Vorgehen: Betroffenheitsanalyse des Materialstamms, Lieferantenbefragung und Datenerhebung, Anpassung von Verträgen und Geschäftsbedingungen sowie Integration der Prüfschritte in Bestell- und Wareneingangsprozesse. Parallel sollten Verantwortlichkeiten

und KPIs definiert werden. Frühzeitig begonnene Lieferantengespräche reduzieren das Risiko von Lieferverzögerungen zum Stichtag.